



Freistaat Preußen

Staatsministerium

Rechteinhaber des Präsidiums des
Deutschen Reichs/Deutschland
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

An
Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

Nur per Fax Nr.: 0721 9101-382

Beschwerde

gegen:

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundespräsidenten und die Ministerpräsidenten der Länder

wegen:

Anwendung menschenfeindlicher, illegaler und völkerrechtswidriger Verwaltungsvollstreckungsgesetze des Bundes und der Länder seit 01. Mai 1953 unter Verstoß gegen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) als Besatzungsgesetz auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen, unauflösbares Völkerrechtssubjekt.

- Verstoß gegen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) Art. 3; 103 (1); 123 (1); 30; 25 i.V.m.d. Haager Landkriegsordnung (HLKO) Art. 46 und 47 u.a. -

Begründung:

Der Bund tritt gem. GG Art. 133 in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.

Einblendung

Zitate aus dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerden des Bundesverfassungsgerichts
- 2 BVR 955/00 - und - 2 BVR 1038/01 - vom 26. Oktober 2004:

„Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind gemäß Art. 25 GG Bestandteil des deutschen Rechts im Rang über dem einfachen Bundesrecht. Die daraus folgende Pflicht, diese Regeln zu respektieren, erfordert, dass die deutschen Staatsorgane die die Bundesrepublik Deutschland bindenden Völkerrechtsnormen befolgen und Verletzungen unterlassen, dass der Gesetzgeber für die deutsche Rechtsordnung grundsätzlich eine Korrekturmöglichkeit für Verletzungen durch deutsche Staatsorgane gewährleistet und dass deutsche Staatsorgane - unter bestimmten Voraussetzungen - im eigenen Verantwortungsbereich das Völkerrecht durchsetzen, wenn dritte Staaten dieses verletzen (1.).“

„1. a) Die deutschen Staatsorgane sind gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an das Völkerrecht gebunden, das als Völkervertragsrecht nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG und mit seinen allgemeinen Regeln insbesondere als Völkergewohnheitsrecht nach Art. 25 Satz 1 GG innerstaatlich Geltung beansprucht.

Das Grundgesetz ordnet den von ihm verfassten Staat in eine freiheits- und friedenswahrende Völkerrechtsordnung ein, weil es einen Gleichklang der eigenen freiheitlichen Friedensordnung mit einem Völkerrecht sucht, das nicht nur die Koexistenz der Staaten betrifft, sondern Grundlage der Legitimität jeder staatlichen Ordnung sein will (vgl. Tomuschat, Der Verfassungsstaat im Geflecht der internationalen Beziehungen, VVDStRL 36 <1978>, S. 7 <50 f.>). Die Verfassung hebt bestimmte Einrichtungen und Rechtsquellen der internationalen Zusammenarbeit und des Völkerrechts hervor (Art. 23 Abs. 1, Art. 24, Art. 25, Art. 26 und Art. 59 Abs. 2 GG). Insoweit erleichtert das Grundgesetz die Entstehung von Völkerrecht unter Beteiligung des Bundes und sichert dem entstandenen Völkerrecht Effektivität. Das Grundgesetz stellt die Staatsorgane mittelbar in den Dienst der Durchsetzung des Völkerrechts und vermindert dadurch das Risiko der Nichtbefolgung internationalen Rechts (vgl. Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Oktober 2004 – 2 BvR 1481/04 -, im Umdruck S. 30 und und auch BVerfGE 109, 13 <24>; 109, 38 <50>).“

„Diese sich aus der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes ergebende Pflicht, das Völkerrecht zu respektieren, hat drei Elemente: Erstens sind die deutschen Staatsorgane verpflichtet, die die Bundesrepublik Deutschland bindenden Völkerrechtsnormen zu befolgen und Verletzungen nach Möglichkeit zu unterlassen. Welche Rechtsfolgen sich aus einem Verstoß gegen diese Pflicht ergeben, hängt von der Art der betroffenen Völkerrechtsnorm ab. Das Grundgesetz selbst regelt bestimmte Fallgruppen. So kann Art. 25 Satz 2 GG entnommen werden, dass die allgemeinen Regeln des Völkerrechts jedenfalls vor dem einfachen Gesetzesrecht Vorrang haben.“

„Die Rechtsfrage, wie die deutsche Rechtsordnung mit möglichen Völkerrechtverletzungen einer nicht an das Grundgesetz gebundenen Hoheitsgewalt umzugehen hat, hat sich vor allem auch im Bereich des Auslieferungsrechts gestellt. Nach dem für diesen Bereich entwickelten Maßstab sind die Behörden und Gerichte der Bundesrepublik Deutschland durch Art. 25 GG grundsätzlich daran gehindert, innerstaatliches Recht in einer Weise auszulegen und anzuwenden, die die allgemeinen Regeln des Völkerrechts verletzt. Nach dem verfassungsrechtlichen Maßstab sind die Behörden und Gerichte der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, alles zu unterlassen, was einer unter Verstoß gegen allgemeine Regeln des Völkerrechts vorgenommenen Handlung nichtdeutscher Hoheitsträger im Geltungsbereich des Grundgesetzes Wirksamkeit verschafft, und gehindert, an einer gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts verstoßenden Handlung nichtdeutscher Hoheitsträger bestimmend mitzuwirken (vgl. BVerfGE 75, 1 <18 f.>; 109, 13 <26>; 109, 38 <52>).“

c) Über Art. 1 Abs. 2 und Art. 25 Satz 1 GG rezipiert das Grundgesetz auch die graduelle Anerkennung der Existenz zwingender, also der Disposition der Staaten im Einzelfall entzogener Normen (ius cogens). Dabei handelt es sich um die in der Rechtsüberzeugung der Staatengemeinschaft fest verwurzelten Rechtssätze, die für den Bestand des Völkerrechts unerlässlich sind und deren Beachtung alle Mitglieder der

Staatengemeinschaft verlangen können (vgl. BVerfGE 18, 441 <448 f.>). Dies betrifft insbesondere Normen über die internationale Friedenssicherung, das Selbstbestimmungsrecht (vgl. Art. 1 Abs. 2 der Satzung der Vereinten Nationen; siehe dazu Doebring, in: Simma <ed.>, Charter of the United Nations, 2. Aufl., Bd. I, 2002, Self-Determination, Rn. 57 ff.), grundlegende Menschenrechte sowie Kernnormen zum Schutz der Umwelt (vgl. allgemein Internationaler Gerichtshof – IGH, Barcelona Traction, Light and Power Company, Limited <New Application: 1962>, ICJ-Reports 1970, 3, Ziffer 33 f.). Solches Völkerrecht kann von den Staaten weder einseitig noch vertraglich abbedungen, sondern nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts derselben Rechtsnatur geändert werden (vgl. Art. 53 Satz 2 WVRK).“

„Eine Bestätigung und Weiterentwicklung hat das Konzept der zwingenden Völkerrechtsnormen jüngst in den Artikeln der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (International Law Commission - ILC) zum Recht der Staatenverantwortlichkeit erfahren (siehe die Anlage zur Resolution 56/83 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 12. Dezember 2001, zitiert nach der nicht amtlichen deutschen Fassung des Übersetzungsdienstes der Vereinten Nationen). Bei diesem Rechtsgebiet handelt es sich um einen Kernbereich des allgemeinen Völkerrechts, der die (sekundären) Rechtsfolgen des Verstoßes eines Staates gegen die ihn treffenden (primären) völkerrechtlichen Pflichten regelt. Die ILC-Artikel über Staatenverantwortlichkeit definieren in Art. 40 Abs. 2 einen qualifizierten Tatbestand für die Verletzung von ius cogens und verpflichten die Staatengemeinschaft zur Kooperation, um die Verletzung mit Mitteln des Völkerrechts zu beenden. Darüber hinaus werden die Staaten verpflichtet, eine unter Verstoß gegen ius cogens geschaffene Situation nicht anzuerkennen.“

„Nach Art. 42 ff. HLKO begründet die kriegerische Besetzung ein Rechtsverhältnis zwischen dem besetzenden und dem besetzten Staat. Der Besetzende hat bestimmte Rechte und Pflichten in dem besetzten Gebiet. Zwar haben die Siegermächte in den Rechtsgrundlagen für die Ausübung der Regierungsgewalt in Bezug auf Deutschland vereinbart, dass es der jeweiligen Siegermacht möglich sein sollte, in erheblichem Umfang in das politische und das wirtschaftliche Leben Deutschlands einzugreifen. Sie betrachteten es als ihre Aufgabe, "das politische System, die Verfassungsgrundlage, ja das Erziehungswesen und die gesamte wirtschaftliche und soziale Struktur Deutschlands von Grund auf umzugestalten" (siehe Teil IIIa § 3, 7, 9 und 11 ff. Potsdamer Abkommen; vgl. dazu E. Kaufmann, Deutschlands Rechtslage unter der Besetzung, 1948, S. 16 f.; Guggenheim, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. II, 1951, S. 930 ff.; Schweisfurth, in: Bernhardt <Hrsg.>, Encyclopedia of Public International Law, Bd. III, 1997, S. 191 <196 f.>).“

„aa) Nach dem Ende einer kriegerischen Besetzung seines Gebiets oder eines Teils desselben kann der zurückkehrende Souverän über den Fortbestand besatzungshoheitlicher Maßnahmen frei befinden, insbesondere Enteignungen als nichtig behandeln (vgl. F. Münch, a.a.O., S. 457 <466>; Wengler, Fragen der Faktizität und Legitimität bei der Anwendung fremden Rechts, in: Festschrift für Lewald, 1953, S. 622 <629 ff.>). Dieser Souverän ist im Falle der besatzungshoheitlichen Enteignungen in der SBZ die Bundesrepublik Deutschland.“

Aus der Haager Landkriegsordnung können sich Ansprüche auf der zwischenstaatlichen Ebene ergeben, nämlich zwischen Besatzungsmacht und

zurückkehrendem Souverän. Eine Konfliktpartei, die die Bestimmungen des Haager Rechts nicht einhält, ist gemäß Art. 3 HLKO (vgl. Art. 91 des I. Zusatzprotokolls von 1977 zu den Genfer Konventionen) zum Schadensersatz verpflichtet. Diese Norm entspricht dem völkergewohnheitsrechtlichen Grundsatz, dass die Verletzung seiner völkerrechtlichen Pflichten die Verantwortlichkeit des Staates begründet (siehe auch Art. 1 der ILC-Artikel über die Staatenverantwortlichkeit). Dieser sekundärrechtliche Schadensersatzanspruch besteht jedoch nur in dem Völkerrechtsverhältnis zwischen den betroffenen Staaten und ist Gegenstand ihrer Disposition. Der Schadensersatzanspruch unterscheidet sich insoweit von dem primärrechtlichen Anspruch der betroffenen Personen auf Einhaltung der Verbote des humanitären Völkerrechts, der in dem Völkerrechtsverhältnis zwischen dem ein Territorium besetzenden Staat und der in diesem Gebiet lebenden Bevölkerung besteht.“

„Dem steht nicht entgegen, dass jede der vier Genfer Konventionen aus dem Jahr 1949 eine Vorschrift enthält, die den Vertragsstaaten das Recht nimmt, sich oder einen anderen Staat von der Verantwortlichkeit für "schwere Verletzungen" des Völkerrechts zu befreien (Art. 51 der I. Genfer Konvention, Art. 52 der II. Genfer Konvention, Art. 131 der III. Genfer Konvention und Art. 148 der IV. Genfer Konvention).“

„Ein Staat darf auch beim Ergreifen von grundsätzlich gerechtfertigten Gegenmaßnahmen gegen die Völkerrechtsverletzung eines anderen Staates (Art. 22) nicht gegen zwingendes Recht verstoßen.“

(Ende der Zitate)

Die Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichts in der Auslegung:

„Dieser Souverän ist im Falle der besatzungshoheitlichen Enteignungen in der SBZ die Bundesrepublik Deutschland.“

trifft nur auf ein Teilgebiet der ehemaligen Besatzungszonen zu.

Der Preußische Staat Freistaat Preußen ist ein unauflösbares Völkerrechtssubjekt. Weder die feindliche und verfassungswidrige gewaltsame Okkupation Preußens seit 20. Juli 1932 durch die Weimarer Republik und die folgende Einverleibung Preußens in das Dritte Reich, noch die unter militärischer und besatzungshoheitlicher Gewalt der alliierten Mächte des Zweiten Weltkriegs erfolgte Zerschlagung des Preußischen Staates im Jahre 1947 durch das Kontrollratsgesetz NR. 46, noch die Schaffung s.g. neuer (Schein)-Staaten auf dem Staatshoheitsgebiet des unauflösbaren Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen, führten zur Auflösung des preußischen Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen. Sie führten nicht zur Auflösung des Preußischen Staates, sondern lediglich zu seiner Handlungsunfähigkeit.

Der Preußische Staat hat seine Völkerrechtssubjektivität bis heute nicht verloren, da es weder einen völkerrechtlichen Vertrag zur Auflösung Preußens mit dem Preußischen Staat Freistaat Preußen, noch eine Willenserklärung des Preußischen Staates Freistaat Preußen über die Auflösung des Preußischen Staates gibt.

Eine bloße Unterstellung konkludenten Handelns, auf Grund der völkerrechtlichen Handlungsunfähigkeit seit dem 20. Juli 1932 begründen die Auflösung des Preußischen Staates nicht und macht auch den Weg zur Errichtung neuer Staaten durch die Besatzungsmächte nicht frei!

Der Preußische Staat Freistaat Preußen ist seit dem 19. Oktober 2012 wieder handlungsfähig und erklärte am 09. August 2013 allen ehemaligen Kriegsgegnern des ersten Weltkriegs mit dem Staat Preußen den unilateralen Frieden. Mit diesem Akt ist der Souverän, der Preußische Staat wieder zurückgekehrt.

Da der Preußische Staat Freistaat Preußen am zweiten Weltkrieg nachweislich allein durch seine völkerrechtliche Deliktunfähigkeit nicht teilnahm, ist die völkerrechtswidrige Besetzung von Preußen durch die Besatzungsverwaltung BRD unverzüglich zu beenden!

Anlage 1 - Proklamation der Handlungsfähigkeit des Freistaats Preußen

Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht uneingeschränkt der Souverän im Falle der besatzungshoheitlichen Enteignungen in der SBZ und in den westlichen Besatzungszonen!

Die größten territorialen Gebiete in der ehemaligen SBZ gehören zum Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen, unauflösbares Völkerrechtssubjekt. Nur der Preußische Staat besitzt nach wie vor die territorialen hoheitlichen Souveränitätsrechte auf dem preußischen Staatshoheitsgebiet.

In seiner räumlichen Ausdehnung ist der Staat BRD daher nur teilidentisch mit dem Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich, da Preußen zum Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich 1871, jedoch nicht zur BRD/Drittes Reich gehört. [vgl. BVerfGE 2, 266, 277; 3, 288, 319 f.; 5, 85, 126; 6, 309, 336, 363; 36, 1, 15 f., 36.]

Wie das BRD-Oberverwaltungsgericht Berlin/Brandenburg selbst im Beschluß OVG 5 M 54,14 Berlin vom 17. Oktober 2014 feststellt, gehört der Freistaat Preußen nicht zum Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und somit gehört auch das Staatshoheitsgebiet des Staates Freistaat Preußen nicht zum Territorium der Bundesrepublik Deutschland.

„[...] weil es im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie des Staatsangehörigkeitsgesetzes eine preußische Staatsangehörigkeit offensichtlich nicht gibt und eine solche somit von einer deutschen Behörde weder festgestellt noch in einen von ihr ausgestellten Personalausweis eingetragen werden kann.“

So urteilte auch das Verwaltungsgericht Aachen im Urteil am 20. September 2019 ; AZ: 9 K 1885/18

Zur Begründung hat der Vorsitzende Richter der 9. Kammer ausgeführt:

„Der Kläger habe keinen Anspruch auf Feststellung der preußischen Staatsangehörigkeit. Dieser Nachweis könne nicht durch eine bundesdeutsche Behörde - hier den Kreis Heinsberg - erbracht werden. Dies sei vergleichbar mit jeder anderen deutschen Staatsangehörigkeit. So könne etwa auch die brasilianische Staatsangehörigkeit nicht durch eine bundesdeutsche Behörde festgestellt werden. Das Staatsangehörigkeitsgesetz bilde nur die Rechtsgrundlage dafür, die deutsche Staatsangehörigkeit festzustellen.“

http://www.vg-aachen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/20_190920/index.php

Der Staat BRD besitzt keine territorialen Hoheitsrechte auf preußischem Staatshoheitsgebiet, denn der Preußische Staat war nicht Teil des Dritten Reichs sondern wurde seit dem 20. Juli 1932 durch die Weimarer Republik und im Fortgang durch das Dritte Reich feindlich, verfassungs- und völkerrechtswidrig okkupiert! Zu beachten ist das Urteil des Staatsgerichtshofs Leipzig vom 25. Oktober 1932, AZ: R 43 I / 2281, Bl.417, welches nach wie vor Rechtskraft besitzt und umzusetzen ist!

Daher gehört der preußische Staat Freistaat Preußen auch nicht zum Geltungsbereich des GG als Verfassung des Staates Bundesrepublik Deutschland,

“Die aus dem Souveränitätsgrundsatz (Art. 2 Nr. 1 VN-Charta) abgeleiteten Pflichten zur Achtung der völkerrechtlichen Gebietshoheit verbietet einem Staat die Vornahme und Durchsetzung eigener Hoheitsakte auf fremden Staatsgebiet. Demnach dürfen die Staatsorgane im Ausland grundsätzlich keine Hoheitsakte (acta iure imperii)

vornehmen.“ Quelle: Wissenschaftliche Dienste WD 2 – 3000 – 095/20 vom 18.
November 2020

In diesem Sinne fehlen dem Staat Bundesrepublik Deutschland (BRD) auch alle Souveränitätsrechte, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen mit Hilfe bewaffneter POLIZEI i.S. der Anwendung von BRD-Verwaltungsvollstreckungsgesetzen gegen die unbewaffnete Zivilbevölkerung, unter Verweigerung rechtlichen Gehörs vor ordentlichen Staatsgerichten auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen und unter Verstoß gegen die Haager Landkriegsordnung Art. 46 und 47 zu verüben, genau so wie die BRD in Brasilien ihre bundesdeutschen Gesetze nicht anwenden kann.

Alle Zwangsvollstreckungsmaßnahmen seit 1. Mai 1953 i.S. dieser Verwaltungsvollstreckungsgesetze auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen sind daher für völkerrechtswidrig anzuerkennen und rückabzuwickeln bzw. zu entschädigen und die weitere Anwendung dieser BRD-Verwaltungsvollstreckungsgesetze sind auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen verboten und zu unterlassen.

Die Beschwerde ist gem. § 90 (2) Satz 2, 93 a (1), (2) a) und b) zur Entscheidung anzunehmen, da die Bundesrepublik Deutschland, als feindliche Okkupationsmacht keine staatshoheitlichen Befugnisse auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen besitzt und die BRD-Verwaltungsvollstreckungsgesetze gegen die gem. GG Art. 25 vorrangig anzuwendende Haager Landkriegsordnung, gegen das Plünderungsverbot verstößt.

Alle Kosten des Verfahrens sind als Kriegsfolgelasten gem. GG Art. 120 durch den Bund zu tragen.

- ius cogens -
- ius postliminii ex October XIX, MMXII -

Anlage: offizielle Verkündung Freistaat Preußen vom 09. August 2013

Gegeben am 09. Februar 2021
zu Groß-Berlin, preußische Hauptstadtgeographischer Flächenschwerpunkt 52° 30' 10,4" N ,
13° 24' 15,1" O





Auswärtiges Amt Freistaat Preußen

Auswärtiges Amt Freistaat Preußen

offizielle Verkündung Freistaat Preußen

gegeben zu Potsdam

am 09. August des Jahres 2013

Der Freistaat Preußen, letzter Rechtsstand der eigenen Souveränität 18. Juli 1932, mit seiner Verfassung vom 30. November 1920, verkündet am 31. Dezember 1920, Glied im Deutschen Reich und dessen Verfassung von 1871, letzter Rechtsstand seiner Souveränität, zwei Tage vor Ausbruch des [„ersten Weltkrieges“], verkündet mit heutigem Datum offiziell, daß seit 19. Oktober 2012 die Staatlichkeit nach internationalem Staatsvölkerrecht hergestellt ist.

Damit ist seit 19. Oktober 2012 die Handlungsfähigkeit, Rechtsstaatlichkeit und Rechtsicherheit für die Staatsangehörigen des Freistaat Preußen, nach RuStaG 1913 wieder hergestellt.

Gegenüber dem Freistaat Preußen gab und gibt es keine offiziellen Kriegserklärungen von anderen Staaten oder sonstigen, in Bezug auf den [„zweiten Weltkrieg“].

Der Freistaat Preußen ist niemals freiwillig dem Recht des sogenannten [„Dritten Reichs“ unter „Reichskanzler Adolf Hitler“] beigetreten sondern wurde durch verfassungswidrige [„Anordnung der Exekutivgewalt“] von Reichspräsident Paul von Hindenburg seit [„20. Juli 1932“] völkerrechtswidrig [„besetzt und annektiert“]. Dieser völkerrechtswidrige Akt endete am 23. Mai 1945. Die [„Alliierten“] des [„2. Weltkrieges“] waren verpflichtet, dem Freistaat Preußen mit diesem Datum, die volle Souveränität zurück zu geben.



Auswärtiges Amt Freistaat Preußen

Auswärtiges Amt Freistaat Preußen

Für die ehemalige GMAZ-Zone erfolgte das bereits 1955 durch Beschluß des Ministerrats der UdSSR. Seit 1990 sind offiziell auch die übrigen Hoheitsgebiete des Freistaat Preußen, die außerhalb der ehemaligen GMAZ-Zone liegen, für den Freistaat Preußen freigegeben.

Die [„Reparationszahlungen“], gegenüber den [„Staaten und sonstigen“], die mit dem Deutschen Reich und [„sonstigen“] und damit auch Preußen, durch [„Kriegserklärung“] in den [„ersten Weltkrieg“] eintraten, endeten im Oktober 2010.

Die [„Schuld“] der deutschen Völker und des preußischen Volks für den [„ersten Weltkrieg“] ist damit völkerrechtlich und nach HRK erfüllt und hiermit verkündet erlöschen.

Der Freistaat Preußen, legitimer Rechtsnachfolger des Staat Preußen durch Souveränitätswechsel, verkündet hiermit allen ehemaligen Kriegsgegnern des ersten Weltkrieges mit dem Staat Preußen den unilateralen Frieden.

Somit ist seit 19. Oktober 2012, auf dem gesamten Hoheitsgebiet des Freistaat Preußen, für alle Gemeinden, Städte, Kommunen und sonstige der völkerrechtlich letzte souveräne Rechtsstand vom 18. Juli 1932 nach Staatsvölkerrecht wieder geltendes, zwingend einzuhaltendes Staatsrecht.

gegeben zu Potsdam am 09. August des Jahres 2013

öffentlich verkündet am 10. August des Jahres 2013

und damit rechtswirksam seit 19. Oktober 2012 in Kraft.

(17:43 Uhr) verkündet in Potsdam

RUNDSENDEBERICHT

ZEIT : 10/02/2021 17:14
 NAME : Freistaat Preußen
 FAX : 0
 TEL :
 S-NR. : E78295H8N349915

SEITE(N)

10

DATUM	ZEIT	FAX-NR. /NAME	Ü.-DAUER	SEITE(N)	ÜBERTR	KOMMENTAR
10/02	16:35	030 229 93 97	05:51	10	OK	
10/02	16:42	030 830 510 50	03:46	10	OK	ECM
10/02	16:46	030 20 45 75 71	02:56	10	OK	ECM
10/02	16:51	0228 355 950	03:44	10	OK	ECM
10/02	17:14	030 590 03 90 67	00	00	BELEGT	

DB : DECKBLATT
 PC : PC-FAX



Freistaat Preußen

Staatsministerium

Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs / Deutschland
 in der Funktion des persistent objector
 - ius cogens -

Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt
 Crinitzer Str. 19 C
 D-[15926] Fürstlich Drehna
www.freistaat-preussen.world

Diplomatische Korrespondenz

10-02/21 FP

09. Februar 2021 – Beschwerde BverfG - Verwaltungsvollstreckungsgesetze

Exzellenzen,

das Auswärtige Amt des Staatsministeriums gemäß Art. 49 der Verfassung des Freistaats

SENDEBERICHT

ZEIT : 10/02/2021 18:04
NAME : Freistaat Preußen
FAX : 0
TEL :
S-NR. : E78295H8N349915

DATUM/UHRZEIT	10/02 18:00
FAX-NR. /NAME	07219101382
Ü. -DAUER	00:04:22
SEITE(N)	09
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD
	ECM



Freistaat Preußen
Staatsministerium
Rechteinhaber des Präsidiums des
Deutschen Reichs/Deutschland
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

An
Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

Nur per Fax Nr.: 0721 9101-382

Beschwerde

gegen:

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundespräsidenten und die
Ministerpräsidenten der Länder

wegen: